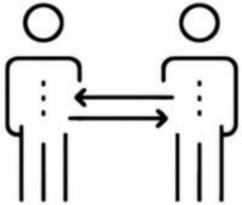




Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen bei Wiederaufnahme des Sportbetriebs

(gemäß der Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums BaWü vom 22.05.2020)

1. Abstand halten



Immer mind. 1,5 m Abstand, kein körperlicher Kontakt untereinander. In geschlossenen Räumen ist hochintensives Ausdauertraining untersagt.

2. erlaubte Gruppengröße

Wird beim Training der Standort beibehalten (z.B. zugewiesener Stand), muss pro Person eine Fläche von mind. 10m² zur Verfügung stehen und der Mindestabstand muss jederzeit eingehalten werden können.

3. Reinigung und Desinfektion der Sportgeräte

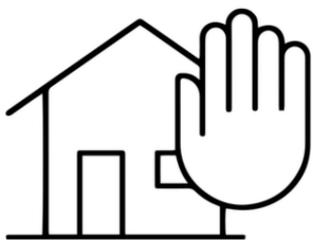


Bei der Verwendung von vereinseigenen Sportgeräten müssen diese, vor dem Wechsel zu einer anderen Person, gereinigt und desinfiziert werden.

4. Kontakte / Verweilzeiten

Diese Zeiten müssen auf das notwendige Aus- und Einpacken beschränkt werden. Auch hier sind immer 1,5 m Abstand einzuhalten.

5. Räumlichkeiten



Nur die Toiletten des Vereinsheims (Hinweisschild Händewaschen und Seife/Einmalhandtücher müssen zur Verfügung stehen) dürfen zugänglich sein, die Umkleieräume müssen verschlossen bleiben.

Es muss sichergestellt sein, dass bei der Nutzung von Wegen zu und in der Sportstätte der nötige Sicherheitsabstand eingehalten wird. Außerdem muss immer für eine ausreichende Belüftung gesorgt sein.

6. Verantwortliche Person

Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Auflagen ist bei jeder Trainingsmaßnahme zu benennen. Diese hat das Kommen und Gehen der Sportler in einer Liste festzuhalten.

7. Ausschluss vom Trainingsbetrieb



Wer Symptome einer möglichen Infektion zeigt oder Kontakt zu einer infizierten Person hatte, darf das Vereinsgelände nicht betreten und am Trainingsbetrieb nicht teilnehmen.

Weitere Lockerungen des Trainingsbetriebs sowie die Erlaubnis für die Durchführung von Wettkämpfen auf allen Schießanlagen ab Mittwoch, 01.07.2020

Ab Mittwoch, den 01.07.2020 kommt es in Baden-Württemberg zu weiteren Lockerungen im Sportbetrieb und unter Einschränkungen werden auch wieder Wettkämpfe möglich sein.

Es ist aber unbedingt weiter auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Bei Missachtung drohen saftige Bußgelder.

Gemäß der Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 25.06.2020 lauten diese Maßnahmen für den Trainingsbetrieb auf allen Anlagen wie folgt:

Wer eine Sportanlage betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach §4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach §5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach §6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach §7 CoronaVO. Die Details hierzu entnehmen sie bitte der Corona Verordnung vom 23.06.2020. --> Zur Corona Verordnung (gültig ab 01.07.2020)

Sowohl während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten wie auch außerhalb des Sportbetriebes soll ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden.

Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

Gemäß §9 CoronaVO sind Ansammlungen von mehr als 20 Personen, pro Sportstätte, untersagt.

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO.

Zusätzliche Vorgaben für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben:

Im Falle eines Ligabetriebes oder einer Wettkampfserie (Rundenwettkämpfe) hat der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom jeweiligen Betreiber an die jeweils spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen.

Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe:

* Mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020,

* Mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, sofern nicht §2 Absatz 2 in Verbindung mit §9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

Bei der Bemessung der Zuschauerzahlen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer, Betreuer, Schieds- und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.

Wir bitten weiterhin um die notwendige Geduld – wir tun alles dafür, unsere Vereine und unseren Sport Schritt für Schritt aus der Krise zu begleiten.